# Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2022	Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2022	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
8.12.2022	Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) FNA: 611-1, 611-1, 611-1, 610-6-12, 610-6-12, 85-4 GESTA: D028	2230
8.12.2022	Gesetz zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes	2234
8.12.2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes FNA: 2126-13 GESTA: M019	2235
8.12.2022	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes	2237
8.12.2022	Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes	2240
5.12.2022	Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung FNA: 612-20-4	2242
7.12.2022	Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)  FNA: neu: 7847-45-1	2244
25.11.2022	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes) FNA: 1104-5	2260
1.12.2022	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 50 Absatz 2 des Tierarzneimittelgesetzes) FNA: 1104-5, 2121-54	2261
5.12.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes	2262
	Hinweis auf andere Verkündungen	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2263
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2263

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Postanschrift: 11015 Berlin Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Bundesanzeiger Verlag GmbH Verlag:

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind. Bundesgesetzblatt Teil II enthält

völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095



#### Gesetz

#### zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

Vom 8. Dezember 2022

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1743) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "2 730 Euro" durch die Angabe "2 810 Euro" ersetzt.
- 2. § 33a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "zu 9 984 Euro" durch die Wörter "zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter "der sich daraus ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden." ersetzt.
- Dem § 52 Absatz 32 wird folgender Satz angefügt: "§ 32 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2230) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden."

#### Artikel 2

#### Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "2 810 Euro" durch die Angabe "3 012 Euro" ersetzt.
- 2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
  - 1. bis 10 908 Euro (Grundfreibetrag):
  - 2. von 10 909 Euro bis 15 999 Euro: (979,18 · y + 1 400) · y;

- 3. von 16 000 Euro bis 62 809 Euro:  $(192,59 \cdot z + 2397) \cdot z + 966,53$ ;
- 4. von 62 810 Euro bis 277 825 Euro: 0,42 · x 9 972,98;
- 5. von 277 826 Euro an:

0,45 · x - 18 307,73.

Die Größe "y" ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe "z" ist ein Zehntausendstel des 15 999 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe "x" ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden."

- § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe der Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse I oder IV maßgeblich ist, sowie zusätzlich dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse II maßgeblich ist; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse III maßgeblich, sind der doppelte Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse V maßgeblich, sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen."
  - b) In Satz 2 Buchstabe a wird das Wort "Eingangsbetrag" durch das Wort "Betrag" ersetzt.
- 4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe "11 793 Euro" durch die Angabe "12 485 Euro" und die Angabe "29 298 Euro" durch die Angabe "31 404 Euro" ersetzt.
- 5. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Wörter "der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13 150 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insge-

samt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt" durch die Wörter "der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag" ersetzt.

- b) In Nummer 4 werden die Wörter "13 150 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt" durch die Wörter "höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag" ersetzt.
- 6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter "der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13 150 Euro übersteigt" durch die Wörter "der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1)" ersetzt.
- 7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "Veranlagungszeitraum 2022" durch die Angabe "Veranlagungszeitraum 2023" ersetzt.
  - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe "31. Dezember 2021" durch die Angabe "31. Dezember 2022" ersetzt.
- 8. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro."

#### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "3 012 Euro" durch die Angabe "3 192 Euro" ersetzt.
- 2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

- 1. bis 11 604 Euro (Grundfreibetrag):0:
- 2. von 11 605 Euro bis 17 005 Euro:  $(922,98 \cdot y + 1 400) \cdot y$ ;
- 3. von 17 006 Euro bis 66 760 Euro:  $(181,19 \cdot z + 2397) \cdot z + 1025,38;$
- 4. von 66 761 Euro bis 277 825 Euro: 0,42 · x 10 602,13;
- 5. von 277 826 Euro an: 0,45 · x 18 936,88.

Die Größe "y" ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe "z" ist ein Zehntausendstel des 17 005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe "x" ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden."

- In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe "12 485 Euro" durch die Angabe "13 279 Euro" und die Angabe "31 404 Euro" durch die Angabe "33 380 Euro" ersetzt.
- 4. § 46 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - "3. wenn Beiträge zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 erstattet wurden, die Erstattung mehr als 410 Euro betrug und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag;".

#### Artikel 4

#### Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den doppelten

Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "33 912 Euro" durch die Angabe "35 086 Euro" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "16 956 Euro" durch die Angabe "17 543 Euro" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum
  - 1. bei monatlicher Lohnzahlung
    - a) in der Steuerklasse III mehr als 2 923,83 Euro und
    - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 1 461,92 Euro,
  - 2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
    - a) in der Steuerklasse III mehr als 682,23 Euro und
    - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 341,11 Euro,
  - 3. bei täglicher Lohnzahlung
    - a) in der Steuerklasse III mehr als 97,46 Euro und
    - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 48,73 Euro beträgt."
- d) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "16 956 Euro" durch die Angabe "17 543 Euro" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "33 912 Euro" durch die Angabe "35 086 Euro" ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe "33 912 Euro" durch die Angabe "35 086 Euro" und die Angabe "16 956 Euro" durch die Angabe "17 543 Euro" ersetzt.
- 2. Dem § 6 wird folgender Absatz 23 angefügt:

"(23) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2230) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2230) ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und

auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2230) ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2023 anzuwenden."

#### Artikel 5

## Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "35 086 Euro" durch die Angabe "36 260 Euro" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "17 543 Euro" durch die Angabe "18 130 Euro" ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
    - "(4) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum
    - 1. bei monatlicher Lohnzahlung
      - a) in der Steuerklasse III mehr als 3 021,67 Euro und
      - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 1 510,83 Euro,
    - 2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
      - a) in der Steuerklasse III mehr als 705,06 Euro und
      - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 352,53 Euro,
    - 3. bei täglicher Lohnzahlung
      - a) in der Steuerklasse III mehr als 100,72 Euro und
      - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 50,36 Euro beträgt."
  - c) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "17 543 Euro" durch die Angabe "18 130 Euro" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "35 086 Euro" durch die Angabe "36 260 Euro" ersetzt.
  - d) In Absatz 5 wird die Angabe "35 086 Euro" durch die Angabe "36 260 Euro" und die Angabe "17 543 Euro" durch die Angabe "18 130 Euro" ersetzt.
- 2. Dem § 6 wird folgender Absatz 24 angefügt:
  - "(24) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die

nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2230) ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2024 anzuwenden."

#### Artikel 6

#### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBI. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBI. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro."

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- Nach § 20 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
  - "(3a) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags im Kalenderjahr 2023 für jedes zu berücksichtigende Kind 250 Euro."

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3 und 5 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus



#### Gesetz zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes

#### Vom 8. Dezember 2022

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

## Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes

Das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe "31. Dezember 2022" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
- 2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember 2022" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "30. September 2027" durch die Angabe "30. September 2028" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser



#### Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Vom 8. Dezember 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

#### "2. Abschnitt -

Koordinierung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit in besonderen Lagen".

- b) Nach der Angabe zu § 5b wird folgende Angabe zu § 5c eingefügt:
  - "§ 5c Verfahren bei aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten".
- Die Überschrift des 2. Abschnittes wird wie folgt gefasst:

#### "2. Abschnitt

Koordinierung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit in besonderen Lagen".

3. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

"§ 5c

Verfahren bei aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten

- (1) Niemand darf bei einer ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (Zuteilungsentscheidung) benachteiligt werden, insbesondere nicht wegen einer Behinderung, des Grades der Gebrechlichkeit, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung. Überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind im Sinne des Satzes 1 in einem Krankenhaus nicht ausreichend vorhanden, wenn
- der überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungsbedarf der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses mit den dort vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nicht gedeckt werden kann und

- eine anderweitige intensivmedizinische Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht möglich ist, insbesondere, weil eine Verlegung nicht in Betracht kommt
  - a) aus gesundheitlichen Gründen oder
  - b) da die regionalen und überregionalen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nach den dem Krankenhaus vorliegenden Erkenntnissen ausgeschöpft sind.
- (2) Eine Zuteilungsentscheidung darf nur aufgrund der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden. Komorbiditäten dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nur berücksichtigt werden, soweit sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit erheblich verringern. Kriterien, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit nicht auswirken, wie insbesondere eine Behinderung, das Alter, die verbleibende mittel- oder langfristige Lebenserwartung, der Grad der Gebrechlichkeit und die Lebensqualität, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen.
- (3) Die Zuteilungsentscheidung ist einvernehmlich von zwei Ärztinnen oder Ärzten zu treffen, die
- 1. Fachärztinnen oder Fachärzte sind,
- 2. im Bereich Intensivmedizin praktizieren,
- über mehrjährige Erfahrung im Bereich Intensivmedizin verfügen und
- die von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen und Patienten unabhängig voneinander begutachtet haben.

Besteht kein Einvernehmen, sind die von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen und Patienten von einer weiteren gleich qualifizierten Ärztin oder einem weiteren gleich qualifizierten Arzt zu begutachten und ist die Zuteilungsentscheidung mehrheitlich zu treffen. Von den an der Zuteilungsentscheidung beteiligten Ärztinnen und Ärzten darf nur eine Ärztin oder ein Arzt in die unmittelbare Behandlung der von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen oder Patienten eingebunden sein. Ist eine Patientin oder ein Patient mit einer Behinderung oder einer Komorbidität von der Zuteilungsentscheidung betroffen, muss die Einschätzung einer hinzuzuziehenden Person berücksichtigt werden, durch deren Fachexpertise den besonde-

ren Belangen dieser Patientin oder dieses Patienten Rechnung getragen werden kann. Die Begutachtung der von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen und Patienten, die Mitwirkung an der Zuteilungsentscheidung sowie die Hinzuziehung nach Satz 4 kann in Form einer telemedizinischen Konsultation erfolgen.

- (4) Die oder der im Zeitpunkt der Zuteilungsentscheidung für die Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten verantwortliche Ärztin oder Arzt hat Folgendes zu dokumentieren:
- die der Zuteilungsentscheidung zugrunde gelegten Umstände sowie
- welche Personen an der Zuteilungsentscheidung mitgewirkt haben und hinzugezogen wurden und wie sie abgestimmt oder Stellung genommen haben

Die §§ 630f und 630g des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

- (5) Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten sind verpflichtet, in einer Verfahrensanweisung mindestens Folgendes festzulegen:
- ein Verfahren zur Benennung der Ärztinnen und Ärzte, die für die Mitwirkung an der Zuteilungsentscheidung zuständig sind, und
- 2. die organisatorische Umsetzung der Entscheidungsabläufe nach Absatz 3.

Sie haben die Einhaltung der Verfahrensanweisung sicherzustellen und müssen die Verfahrensanweisungen mindestens einmal im Jahr auf Weiterentwicklungsbedarf überprüfen und anpassen.

(6) Krankenhäuser sind verpflichtet, eine Zuteilungsentscheidung unverzüglich der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde anzuzeigen und ihr mitzuteilen, weshalb im Zeitpunkt der Zuteilungsentscheidung überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nicht aus-

reichend vorhanden waren, um die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig zu werden.

- (7) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt innerhalb von sechs Monaten, nachdem erstmals einer für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde eine Zuteilungsentscheidung angezeigt wurde, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025, eine externe Evaluation dieser Vorschrift. Gegenstand der Evaluation sind insbesondere
- die Erreichung der Ziele, Vorkehrungen zum Schutz vor Diskriminierung zu schaffen und Rechtssicherheit für die handelnden Ärztinnen und Ärzte zu gewährleisten, und
- die Auswirkungen der Vorschrift und der nach Absatz 5 Satz 1 zu erstellenden Verfahrensanweisungen auf die medizinische Praxis unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit.

Die Evaluation wird interdisziplinär insbesondere auf Grundlage rechtlicher, medizinischer und ethischer Erkenntnisse durch unabhängige Sachverständige durchgeführt, die jeweils zur Hälfte von dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Deutschen Bundestag benannt werden. Die Sachverständigen haben bundesweite Verbände, Fachkreise und Selbstvertretungsorganisationen, deren Belange von der Vorschrift besonders berührt sind, angemessen zu beteiligen. Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt dem Deutschen Bundestag spätestens ein Jahr nach der Beauftragung das Ergebnis der Evaluation sowie eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zu diesem Ergebnis."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Der Bundesminister für Gesundheit Karl Lauterbach

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

#### Vom 8. Dezember 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBI. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBI. I S. 1603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und dieser Gesellschaft vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, sowie".
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
    - "(6) In einem Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 sind im jeweils übernächsten Haushaltsjahr dem Verkehrshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckte Ausgaben sind im übernächsten Haushaltsjahr im Verkehrshaushalt einzusparen. Dabei sind die tatsächlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zu berücksichtigen."
- 2. Dem § 14 wird folgender Absatz 8 angefügt:
  - "(8) Für Sachverhalte, die ab dem 1. Oktober 2021 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 9."
- 3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 1

(zu § 3 Absatz 3)

#### Berechnung der Höhe des Mautsatzes

- 1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen
  - a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 bis unter 12 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,067 Euro,
  - b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen bis 18 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,109 Euro,
  - c) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie bis zu drei Achsen 0,143 Euro,
  - d) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen 0,155 Euro.
- 2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:
  - a) für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen differenziert nach zulässigem Gesamtgewicht und Achsanzahl in Euro:

Kategorie	7,5 bis < 12 t	12 bis 18 t	> 18 t mit bis zu 3 Achsen	> 18 t mit 4 Achsen oder mehr
Α	0,015	0,015	0,022	0,023
В	0,043	0,052	0,062	0,062
С	0,059	0,063	0,080	0,087
D	0,088	0,101	0,134	0,149
E	0,113	0,121	0,164	0,182
F	0,114	0,123	0,169	0,187

b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:



aa) Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,

bb) Kategorie B Fahrzeuge der EEV-Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,

cc) Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

dd) Kategorie D Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die

der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

ee) Kategorie E Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,

ff) Kategorie F Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse

der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

3. Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten differenziert nach zulässigem Gesamtgewicht und Achsanzahl je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Euro:

7,5 bis < 12 t	12 bis 18 t	> 18 t mit bis zu 3 Achsen	> 18 t mit 4 Achsen oder mehr
0,016	0,016	0,016	0,012".

4. Folgende Anlage 9 wird angefügt:

#### "Anlage 9

(zu § 14 Absatz 8)

#### Mautsätze im Zeitraum

vom 1. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022

- 1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen
  - a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 bis unter 12 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,065 Euro,
  - b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen bis 18 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,112 Euro,
  - c) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie bis zu drei Achsen 0,155 Euro,
  - d) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen 0,169 Euro.
- 2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:
  - a) für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen unbeschadet der Zahl der Achsen, des zulässigen Gesamtgewichts und der benutzten Straßen
    - aa) 0,012 Euro in der Kategorie A,
    - bb) 0,023 Euro in der Kategorie B,
    - cc) 0,034 Euro in der Kategorie C,
    - dd) 0,067 Euro in der Kategorie D,
    - ee) 0,078 Euro in der Kategorie E,
    - ff) 0,089 Euro in der Kategorie F;
  - b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:
    - aa) Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,
    - bb) Kategorie B Fahrzeuge der EEV-Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,
    - cc) Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
    - dd) Kategorie D

      Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
    - ee) Kategorie E Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,
    - ff) Kategorie F Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.
- Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3: 0,002 Euro."



#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Der Bundesminister für Digitales und Verkehr Volker Wissing

#### **Erstes Gesetz**

#### zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes\*

Vom 8. Dezember 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 46 Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 2" eingefügt und die Angabe "1. Januar 2023" durch die Angabe "1. Juli 2023" ersetzt.
- 2. Anlage 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter "elektronische Antriebe für Möbel" werden gestrichen.
  - b) Die Wörter "Bekleidung mit elektrischen Funktionen" werden gestrichen.

#### Artikel 2

#### Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

In § 19 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBI. I S. 1145) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 21 Absatz 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739) geändert worden ist" durch die Wörter "§ 21 Absatz 8 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist" ersetzt.

#### Artikel 3

#### Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 74 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 54 Absatz 10c" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 2. Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Angabe "45b Absatz 2" durch die Angabe "45b Absatz 6" ersetzt.
  - b) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
    - "2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust

$$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$$
".

- c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Formel  $Z_{Abs}$  wird wie folgt gefasst:

$$, Z_{Abs} = \frac{\left(\left(\left(Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}\right) + \left(Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}\right) + \left(Flst_{Pfl\ddot{u}gen} \cdot P_{fl\ddot{u}gen}\right)\right) \cdot h + \left(Flst_{Ausn} \cdot h\right) + \left(P_{h\ddot{a}no} \cdot h\right)\right) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa} \text{"}.$$

bb) Der Wortlaut des ersten Absatzes wird wie folgt gefasst:

"Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist  $((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h)$  bei der Berechnung aus der Formel zu streichen."

- d) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Formel  $B_{Abs}$  wird wie folgt gefasst:

$${}_{n}B_{Abs} = \frac{\left(\left(\left(Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}\right) + \left(Flst_{Emte} \cdot E_{mte}\right) + \left(Flst_{Pfl\ddot{u}gen} \cdot P_{fl\ddot{u}gen}\right)\right) \cdot h + \left(Flst_{Ausn} \cdot h\right) + \left(P_{h\ddot{a}no} \cdot h\right)\right) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a}}}{P \cdot VBH} + Flm_{a} + A_{KSa}".$$

<sup>\*</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 (ABI. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).



bb) Der Wortlaut des ersten Absatzes wird wie folgt gefasst:

"Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist  $((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h)$  bei der Berechnung aus der Formel zu streichen."

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Bundespräsident Steinmeier

Der Bundeskanzler Olaf Scholz

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke

## Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

#### Vom 5. Dezember 2022

Auf Grund

- des § 66 Absatz 1 Nummer 20a Satz 1 Buchstabe d, g und Nummer 21 Buchstabe a, b, d, e, f des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBI. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), von denen § 66 Absatz 1 Nummer 20a durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe h des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3299) und § 66 Absatz 1 Nummer 21 durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe i des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3299) neu gefasst worden sind, und
- des § 11 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe a, b, d, e, f und Nummer 16 Satz 1 Buchstabe d, g des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBI. I S. 378; 2000 I S. 147), von denen § 11 Satz 1 Nummer 13 durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe d des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3299) neu gefasst und § 11 Satz 1 Nummer 16 durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe e des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3299) angefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBI. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBI. I S. 856, 908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - "1. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABI. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;".

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - "3. die Mitteilung der Kommission Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABI. C 80 vom 18.2.2022, S. 1)."
- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "AEU-Vertrag" durch das Wort "AEUV" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die W\u00f6rter ",des AEU-Vertrags" durch die W\u00f6rter ",des AEUV" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
    - "(6) Fischerei und Aquakultur ist die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die aufgeführt sind in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/560 (ABI. L 130 vom 24.4.2020, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
    - (7) Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die Erzeugung von in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    - "Weitere Anzeige- oder Erklärungspflichten nach Satz 1 bestehen, wenn das Aufkommen im Kalenderjahr der einzelnen gewährten Steuerbegünstigung ab dem Kalenderjahr 2022 jeweils mehr als
    - 30 000 Euro beträgt bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;

- 2. 60 000 Euro beträgt bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird."
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "mindestens" durch die Wörter "mehr als" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "500 000" durch die Angabe "500 001" ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
  - "(6) Eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 erfolgt auch in den Fällen einer Anzeigeoder Erklärungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2. Eine Veröffentlichung erfolgt unabhängig von den Aufkommensschritten nach Absatz 5 Satz 2 zusätzlich
  - in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 im Aufkommensschritt von 30 001 Euro bis 500 000 Euro;
  - in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 im Aufkommensschritt von 60 001 Euro bis 500 000 Euro."
- 4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Nummer 6 abschließende Wort "und" wird durch ein Komma ersetzt.
  - b) Der Nummer 7 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
    - "8. ob der Begünstigte in der Fischerei und Aquakultur im Sinne des § 2 Absatz 6 tätig ist und

- ob der Begünstigte in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 7 tätig ist."
- 5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Nummer 6 abschließende Wort "und" wird durch ein Komma ersetzt.
  - b) Der Nummer 7 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
    - "8. ob der Begünstigte in der Fischerei und Aquakultur im Sinne des § 2 Absatz 6 tätig ist und
    - ob der Begünstigte in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 7 tätig ist."
- 6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter "das Bundesministerium der Finanzen" durch die Wörter "die Generalzolldirektion" ersetzt.
  - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "das Bundesministerium der Finanzen" durch die Wörter "die Generalzolldirektion" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2022

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner

#### Verordnung

## zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)

#### Vom 7. Dezember 2022

Es verordnen auf Grund des

- § 9 und des § 12 Absatz 7 und 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 23 Absatz 1, auch in Verbindung mit dessen Absatz 2 und 4 Satz 1 sowie § 11 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996), und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBI. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176), von denen § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie
- § 15 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBI. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021

(BGBI. I S. 2996) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

#### Inhaltsübersicht

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

#### Kapitel 2

#### **GLÖZ-Standards**

#### Abschnitt 1

#### Erhaltung von Dauergrünland

- § 2 Fälle, in denen keine Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erforderlich ist
- § 3 Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland
- § 4 Anlage von Ersatzflächen bei genehmigter Umwandlung
- § 5 Frist für die Anlage von Ersatzflächen
- § 6 Geltungsdauer der Genehmigungen nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 7 Rückumwandlung bei einer Umwandlung entgegen § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 8 Nichtanwendbarkeit von § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in bestimmten Fällen
- § 9 Anzeige der Umwandlung von Dauergrünland nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 10 Umwandlung von Dauergrünland nach § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

#### Abschnitt 2

#### Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- § 11 Gebietskulisse
- § 12 Anbau von Paludikulturen
- § 13 Überprüfung der fachrechtlichen Genehmigung für die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung

#### Abschnitt 3 Weitere GLÖZ-Standards

- § 14 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- § 15 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- § 16 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion
- § 17 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten
- § 18 Fruchtwechsel auf Ackerland

#### Abschnitt 4

#### Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

- § 19 Anpassung des Mindestanteils von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland nach § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 20 Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen
- § 21 Anforderungen an nichtproduktive Flächen
- § 22 Ausnahmen für bestimmte Begünstigte
- § 23 Keine Beseitigung von Landschaftselementen

#### Abschnitt 5

#### Umweltsensibles Dauergrünland

- § 24 Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland
- § 25 Fälle, in denen eine Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nicht erforderlich ist
- § 26 Antrag nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 27 Geltungsdauer der Aufhebung nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 28 Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen

#### Kapitel 3

#### Kontrollen und Sanktionen

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine Vorschriften

§ 29 Anzuwendende Vorschriften und Zuständigkeiten

#### Abschnitt 2

#### Kontrollen

- § 30 Systematische Vor-Ort-Kontrollen
- § 31 Mindestkontrollsatz
- § 32 Auswahl der Kontrollstichprobe
- § 33 Verwaltungskontrollen
- § 34 Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen
- § 35 Kontrollbericht

#### Abschnitt 3

#### Sanktionen

- § 36 Sanktionierung bei Übertragung
- § 37 Ausnahmen von Verwaltungssanktionen
- § 38 Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen
- § 39 Abweichungen vom Regelsatz für Verwaltungssanktionen

#### Kapitel 4

#### Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

- Anlage 1 Klassenzeichen für Bodenarten für Feuchtgebiete und Moore
- Anlage 2 Bodentypen und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken
- Anlage 3 Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser
- Anlage 4 Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der in § 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannten Unionsregelung.

#### Kapitel 2

#### GLÖZ-Standards

#### Abschnitt 1

#### Erhaltung von Dauergrünland

§ 2

#### Fälle, in denen keine Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erforderlich ist

- (1) Die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine förderfähige Fläche nicht erforderlich, die infolge der Anwendung einer der folgenden Richtlinien nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist:
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABI. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/101 (ABI. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine Fläche nicht erforderlich, die nicht mehr Dauergrünland ist, weil die Fläche mit



einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die

- 1. unmittelbar angrenzt,
- 2. überwiegend mit Gehölzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist, und
- 3. für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist.

#### § 3

## Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland

- (1) Die Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
  - (2) In dem Antrag sind anzugeben:
- 1. die Lage und die Größe der Fläche, für die die Genehmigung zur Umwandlung beantragt wird,
- die beabsichtigte Nutzung der Fläche nach Nummer 1,
- die Lage und die Größe der Fläche, die nach § 5
   Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu als Dauergrünland anzulegen ist
  (Ersatzfläche), soweit diese Voraussetzung für die
  Genehmigung ist,
- soweit die antragstellende Person nicht Eigentümer rin der Fläche nach Nummer 1 ist, der Eigentümer dieser Fläche,
- soweit die Fläche nach Nummer 3 nicht zum Betrieb der antragstellenden Person gehört, der Begünstigte, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, und die für die Feststellung nach § 4 Absatz 4 erforderlichen Angaben,
- soweit keine Ersatzfläche angelegt werden soll, die Gründe hierfür, sowie
- die Erklärung, dass die antragstellende Person keiner Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Stelle unterliegt, die einer Umwandlung entgegenstehen.
- (3) Dem Antrag sind, soweit erforderlich, beizufügen:
- in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 die schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers,
- in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 die schriftliche Bereitschaftserklärung des Begünstigten,
- die schriftliche Verpflichtung des Eigentümers nach § 4 Absatz 6 Satz 2 oder
- die Kopie der Genehmigung, wenn die Fläche für die Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens genutzt wird.

#### § 4

## Anlage von Ersatzflächen bei genehmigter Umwandlung

(1) Eine Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen. Satz 1 gilt auch für Flächen, die vor dem 1. Januar 2023 auf Grund von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur

Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABI. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert wurde.

- als Dauergrünland angelegt oder rückumgewandelt wurden und
- 2. nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gelten.
- (2) Für die Umwandlung einer Ersatzfläche gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes entsprechend.
- (3) Soweit die Ersatzfläche nicht im Eigentum der antragstellenden Person steht, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.
- (4) Soweit die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb der antragstellenden Person gehört, ist die schriftliche Bereitschaftserklärung des Begünstigten, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.
- (5) Soweit die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb der antragstellenden Person gehört, muss sie zu dem Betrieb eines Begünstigten gehören, der in Bezug auf diese Fläche an dem auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes den Anforderungen des § 3 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes unterliegt.
- (6) Die antragstellende Person hat sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich zu verpflichten, im Falle eines Wechsels des Eigentums oder des Besitzes an einer Ersatzfläche während der Laufzeit der Verpflichtung nach Absatz 1 jeden nachfolgenden Eigentümer und den nachfolgenden Besitzer darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Ersatzfläche der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt. Soweit die Ersatzfläche nicht im Eigentum der antragstellenden Person steht, hat die antragstellende Person der zuständigen Behörde eine schriftliche Verpflichtung des Eigentümers des Ersatzgrundstücks zur Unterrichtung jedes nachfolgenden Eigentümers nach Satz 1 vorzulegen.
- (7) Soweit die zuständige Behörde für die Zustimmung und Erklärungen nach den Absätzen 3, 4 und 6 Muster bekannt gibt oder Vordrucke oder Formulare bereithält, sind diese zu verwenden.

#### § 5

#### Frist für die Anlage von Ersatzflächen

Die Ersatzfläche ist bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes anzulegen.

## Geltungsdauer der Genehmigungen nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

- (1) Nicht in Anspruch genommene Genehmigungen nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erlöschen mit Ablauf
- des Tages einer Bekanntmachung nach § 8 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes oder
- des auf die Genehmigung folgenden Schlusstermins für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes.
- (2) Soweit die Ersatzfläche bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungsund Kontrollsystem-Gesetzes nicht angelegt ist, erlischt die Genehmigung.

§ 7

#### Rückumwandlung bei einer Umwandlung entgegen § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

- (1) Hat ein Begünstigter Dauergrünland ohne Genehmigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umgewandelt und liegt kein Fall der §§ 6 und 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vor, hat die zuständige Behörde die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland anzuordnen. Die zuständige Behörde hat dem Begünstigten eine angemessene Frist für die Rückumwandlung zu setzen. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Sofern im Falle des Absatzes 1 zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen einer Genehmigung vorlagen, soll die zuständige Behörde auf Antrag des Begünstigten die Umwandlung nachträglich genehmigen.
- (3) Hat ein Begünstigter mit einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes keine Ersatzfläche angelegt, hat die zuständige Behörde die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland anzuordnen. Die zuständige Behörde hat dem Begünstigten eine angemessene Frist für die Rückumwandlung zu setzen. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

#### Nichtanwendbarkeit von § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in bestimmten Fällen

§ 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist nicht für Dauergrünland anzuwenden, das

- nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Ersatzfläche angelegt wurde,
- 2. nach § 7 rückumgewandelt wurde,
- auf Grund der Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Dauergrünland angelegt oder in Dauergrünland rückumgewan-

- delt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder
- auf Grund einer Förderung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes aus Ackerland zu Dauergrünland umgewandelt wurde.

§ 9

# Anzeige der Umwandlung von Dauergrünland nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Die Umwandlung von Dauergrünland nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag nach § 5 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes anzuzeigen.

§ 10

## Umwandlung von Dauergrünland nach § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

- (1) § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist nicht anzuwenden bei Dauergrünland, das
- nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Ersatzfläche angelegt wurde,
- 2. nach § 7 rückumgewandelt wurde,
- auf Grund der Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Dauergrünland angelegt oder in Dauergrünland rückumgewandelt wurde oder
- auf Grund einer Förderung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes aus Ackerland zu Dauergrünland umgewandelt wurde
- (2) Absatz 1 gilt nur in dem Zeitraum, in dem die Flächen als Dauergrünland genutzt werden müssen.

#### Abschnitt 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

§ 11

#### Gebietskulisse

- (1) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die Feuchtgebiete und Moore nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Gebietskulisse nach der bestverfügbaren Datengrundlage auszuweisen.
- (2) Feuchtgebiete und Moore nach Absatz 1 sind Böden mit mindestens 7,5 Prozent organischem Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils.



- (3) Zur Erstellung der Gebietskulisse können folgende Böden zugrunde gelegt werden:
- Böden mit einem in Anlage 1 aufgeführten Klassenzeichen der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
- Bodentypen und Legendeneinheiten in Anlage 2 nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken oder
- 3. eine Kombination aus Nummer 1 und 2.
- (4) Die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes festlegen:
- die Mindestgröße für die Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse bis zu einer Obergrenze von 2 Hektar für zusammenhängende Flächen,
- 2. Regelungen für
  - a) die anlassbezogene Anpassung der Gebietskulisse und
  - b) die Zuordnung landwirtschaftlicher Parzellen zur Gebietskulisse und
- Ausnahmen von § 10 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für ältere Treposole, die nachweislich vor dem 1. Januar 2020 angelegt wurden.

#### Anbau von Paludikulturen

- (1) Innerhalb der Gebietskulisse nach § 11 ist eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern Dauergrünland betroffen ist, das
- in einem Gebiet liegt, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist,
- in einem Gebiet liegt, das nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen ist,
- ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften ist oder
- in einem von einer Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt.

#### § 13

# Überprüfung der fachrechtlichen Genehmigung für die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung

Ein Begünstigter, der ab dem 1. Januar 2022 eine Anlage zur Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gebietskulisse nach § 11 neu anlegt, erneuert oder vertieft, hat im Falle einer Kontrolle nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nachzuweisen, dass die Genehmigung vorliegt, sofern eine solche nach Landesrecht erforderlich ist.

## Abschnitt 3 Weitere GLÖZ-Standards

#### § 14

#### Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

#### § 15

## Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- (1) Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Landesrechtliche Regelungen bezüglich der Festlegung der Böschungsoberkante oder Uferlinie gelten fort.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gewässer, soweit diese nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind. Die Landesregierungen können in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, durch Rechtsverordnung den Abstand nach Absatz 1 Satz 1 verringern, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet ist.

#### § 16

#### Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

- (1) Zur Begrenzung von Erosion sind Maßnahmen vorzusehen, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasseroder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2 in Verbindung mit den Anforderungen aus den Absätzen 2 bis 4 auszurichten haben. Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung nach Satz 2 erfolgt für eine Erosionsgefährdung
- 1. durch Wasser nach Anlage 3 und
- 2. durch Wind nach Anlage 4.
- In der Rechtsverordnung nach Satz 2 sind die Gebiete zu bezeichnen, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören.
- (2) Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse  $K_{Wasser1}$  nach Anlage 3 gehört und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.



- (3) Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse  $K_{Wasser2}$  nach Anlage 3 gehört und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.
- (4) Eine Ackerfläche, die zur Winderosionsgefährdungsklasse K<sub>Wind</sub> nach Anlage 4 gehört und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf nur bei einer Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit
- Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird.
- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.
- (5) Die Landesregierungen können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Anforderungen festlegen, soweit dies erforderlich ist, um
- 1. in bestimmten Gebieten Folgendem Rechnung zu tragen:
  - a) witterungsbedingten Besonderheiten,
  - b) besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder
  - c) besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes nach § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes oder
- eine sachgerechte Kontrolle der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zu gewährleisten.

#### Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- (1) Der Begünstigte hat in der Zeit vom 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf seinem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann insbesondere erfolgen durch
- 1. mehrjährige Kulturen,
- 2. Winterkulturen,
- 3. Zwischenfrüchte,
- 4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais,

- Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen, oder
- 6. Mulchauflagen.

Sofern eine Stoppelbrache nach Nummer 4 als Mindestbodenbedeckung gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem 1. Oktober geerntet werden und bei denen eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleibt,
- Ackerland mit Dämmen für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitraum vorgeformt werden und
- 3. Ackerland, das in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz im Sinne von § 16 einbezogen ist.
- (3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Ausnahmen von Absatz 1 festlegen, soweit dies erforderlich ist, um in bestimmten Gebieten Folgendem Rechnung zu tragen:
- 1. witterungsbedingten Besonderheiten,
- besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen, oder
- besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne von § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes.
- (4) Brachliegendes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes außerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums zulässig. Innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums ist ein Umbruch mit unverzüglicher Ansaat nur zulässig, wenn der Begünstigte verpflichtet ist, ein- oder mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme oder der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes anzulegen. Die Sätze 3 und 4 sind nicht auf Streifen oder Teilflächen anzuwenden, die als Teil einer zusammenhängenden und bis auf diese Streifen oder Teilflächen einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche des Begünstigten dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten. Eine Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 20. April eines Jahres zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflur, wie dem Feldhamster, zulässig. Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt sind im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und

Klimamaßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind.

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend für Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet.

#### § 18

#### Fruchtwechsel auf Ackerland

- (1) Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. Anlage 5 Nummer 2.4 bis 2.6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gilt entsprechend. Der Fruchtwechsel nach Satz 1 kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erbracht werden, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt.
- (2) Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes kann ein Fruchtwechsel nach Absatz 1 auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur erbracht werden. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen.
- (3) Die Landesregierungen können in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für einzelne von den Ländern zu definierenden Kulturen einen mehrjährigen Fruchtwechsel zur Erhaltung des Bodenpotenzials auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes und unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Erhaltung des Humusgehaltes regeln, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Für den mehrjährigen Fruchtwechsel nach Satz 1 hat der Begünstigte, wenn er auf einer Fläche zwei Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.
- (4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Ausnahmen von Absatz 1 für folgende Hauptkulturen festlegen:
- Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes,
- 2. Tabak und
- 3. Roggen in Selbstfolge.
- (5) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen. Satz 1 umfasst auch
- 1. Gras oder andere Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
- 2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
- Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.

- (6) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht auf Ackerland
- 1. mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
  - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
  - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
  - c) brachliegendes Land sind oder
  - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,
- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
  - a) Dauergrünland sind,
  - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
  - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.
- (7) Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABI. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABI. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen nach Absatz 1 als erfüllt.

#### Abschnitt 4

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

§ 19

# Anpassung des Mindestanteils von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland nach § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Der in § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannte Prozentsatz wird auf 4 Prozent festgelegt.

§ 20

#### Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen

(1) Auf die 4 Prozent des Ackerlands des Betriebes, die der Begünstigte nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten hat, werden angerechnet:

- nichtproduktive Fläche in Form von brachliegendem Ackerland, das eine Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar aufweist, einschließlich der Landschaftselemente, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung Bestandteil der förderfähigen Fläche des brachliegenden Ackerlands sind, und
- Landschaftselemente nach § 23 Absatz 1 Satz 2, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten und dem Begünstigten zur Verfügung stehen.
- (2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung wird nicht nach Absatz 1 angerechnet.

### Anforderungen an nichtproduktive Flächen

- (1) Eine nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf ab dem 15. August eines Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden ab dem 1. August des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch eine Beweidung mit Tieren oder durch eine Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

#### § 22

#### Ausnahmen für bestimmte Begünstigte

Die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 gelten nicht für

- Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands
  - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
  - b) dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
  - c) brachliegendes Land sind oder
  - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen.
- Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
  - a) Dauergrünland sind,
  - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
  - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

3. Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

#### § 23

### Keine Beseitigung von Landschaftselementen

- (1) Folgende Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden:
- Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind,
- Baumreihen: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge,
- 3. Feldgehölze: überwiegend mit Gehölzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze,
- 4. Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:
  - a) in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierungen der Länder erfasst sind,
  - b) Tümpel, Sölle und Dolinen sowie
  - c) mit Buchstabe b vergleichbare Feuchtgebiete.
- Einzelbäume: Bäume, die als Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind,
- 6. Feldraine: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet,
- 7. Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge,
- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern.
- Terrassen: unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.
- Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen, die
  - a) Bestandteile einer Terrasse nach Nummer 9 sind, oder
  - b) mehr als 5 Metern lang und kein Bestandteil einer Terrasse nach Nummer 9 sind.



- (2) Das Beseitigungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Gehölze von Agroforstsystemen nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.
- (3) § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht gilt entsprechend für
- 1. Hecken und Knicks.
- 2. Bäume in Baumreihen,
- 3. Feldgehölze und
- 4. Einzelbäume.
- (4) Die Landesregierungen können ergänzend zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes weitere Landschaftselemente festlegen, die nach Absatz 1 nicht beseitigt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 Ausnahmen vom Beseitigungsverbot des Absatzes 1 zulassen, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.
- (5) Mit dem Beseitigungsverbot des Absatzes 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, ist keine Pflicht zur Pflege verbunden. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gelten als nichtproduktiv. Satz 2 gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.

## Abschnitt 5 Umweltsensibles Dauergrünland

#### § 24

#### Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblem Dauergrünland

- (1) Der Begünstigte hat der zuständigen Behörde eine Maßnahme nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern umweltsensibles Dauergrünland betroffen ist. Die zuständige Behörde kann die geplante Maßnahme untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder geschützte Biotope nach weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind Maßnahmen nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung auf umweltsensiblem Dauergrünland, in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in geschützten Biotopen nach weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtig, wenn sie mit dem Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen mit Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörden durchgeführt werden.

#### § 25

#### Fälle, in denen eine Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nicht erforderlich ist

- (1) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine förderfähige Fläche nicht erforderlich, die infolge der Anwendung einer der folgenden Richtlinien nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist:
- 1. der Richtlinie 92/43/EWG,
- 2. der Richtlinie 2000/60/EG oder
- 3. der Richtlinie 2009/147/EG.
- (2) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine Fläche nicht erforderlich, die nicht mehr Dauergrünland ist, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die
- 1. unmittelbar angrenzt,
- überwiegend mit Gehölzen bewachsen ist, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, und
- 3. für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist.

#### § 26

### Antrag nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

- (1) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
  - (2) In dem Antrag sind anzugeben:
- die Lage und die Größe der Fläche, für die die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel beantragt wird, sowie
- die beabsichtigte Nutzung der Fläche nach Nummer 1 als nichtlandwirtschaftliche Fläche.
- (3) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist dem Antrag eine Kopie der dafür erteilten Genehmigung beizufügen.
- (4) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach Bauordnungsrecht oder nach anderen Vorschriften anzeige- oder mitteilungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist
- dem Antrag eine Kopie der erstatteten Anzeige oder Mitteilung beizufügen,
- in dem Antrag anzugeben, wann die Anzeige oder Mitteilung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben worden ist, und
- in dem Antrag zu bestätigen, dass die vom Antragsteller zu vertretenden Voraussetzungen vorliegen, damit nach Bauordnungsrecht oder nach anderen Vorschriften mit der Ausführung begonnen werden darf.
- (5) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzeigepflichtigen Projekts genutzt werden, ist in dem

Antrag zu bestätigen, dass das Projekt nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes angezeigt worden ist. Die antragstellende Person hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass die zuständige Behörde

- das Projekt innerhalb der einzuhaltenden Frist nicht untersagt hat,
- 2. keine Beschränkung verfügt hat, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, oder
- mitgeteilt hat, weder eine Untersagung nach Nummer 1 noch eine Beschränkung nach Nummer 2 zu verfügen.

#### § 27

#### Geltungsdauer der Aufhebung nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes wird unwirksam, sobald eine Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nach Maßgabe des § 6 erlischt.

#### § 28

## Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen

- (1) Die zuständige Behörde hat die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland anzuordnen, wenn der Begünstigte
- entgegen § 12 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt hat oder
- entgegen § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes eine Fläche ohne Antrag auf Aufhebung der Dauergrünlandfläche als umweltsensibel so geändert hat, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist.

Die zuständige Behörde setzt dem Begünstigten eine angemessene Frist zur Rückumwandlung. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Sofern die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorliegen, soll die zuständige Behörde auf Antrag des Begünstigten die Bestimmung nachträglich aufheben.

#### Kapitel 3 Kontrollen und Sanktionen

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 29

#### Anzuwendende Vorschriften und Zuständigkeiten

(1) Die zuständigen Behörden führen die Kontrollen und die Verwaltungssanktionen bezüglich der GAB und GLÖZ-Standards nach Maßgabe der Unionsregelung, des Kapitels 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie dieses Kapitels durch.

- (2) Die Länder bestimmen für jede GAB und jeden GLÖZ-Standard die jeweils zuständige Kontrollbehörde. Als Kontrollbehörden können bestimmt werden:
- spezialisierte Kontrolleinrichtungen, die für die Überwachung der in den GAB benannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig sind,
- 2. die Zahlstellen oder
- 3. sonstige Behörden.

Bei Kontrollen durch Zahlstellen oder sonstige Behörden ist zu gewährleisten, dass die durchgeführten Kontrollen ebenso wirksam sind wie Kontrollen durch spezialisierte Kontrolleinrichtungen.

- (3) Die Kontrollbehörden sind für die Durchführung der Kontrollen zuständig.
- (4) Die Zahlstellen sind für die Anwendung der Verwaltungssanktionen zuständig.

#### Abschnitt 2 Kontrollen

#### § 30

#### Systematische Vor-Ort-Kontrollen

- (1) Der Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle nach § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (systematische Vor-Ort-Kontrolle) ist so auszuwählen, dass die meisten GAB und GLÖZ-Standards, die der Begünstigte einzuhalten hat, überprüft werden können. Die Kontrollbehörden stellen sicher, dass im Jahresverlauf für sämtliche GAB und GLÖZ-Standards ein angemessenes Kontrollniveau erreicht wird.
- (2) Systematische Vor-Ort-Kontrollen umfassen jeweils den gesamten Betrieb.
- (3) Findet im Rahmen einer systematischen Vor-Ort-Kontrolle eine Feldbesichtigung statt, kann sich diese auf eine Stichprobe der von den GAB oder GLÖZ-Standards betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen oder Betriebseinheiten beschränken. Diese Beschränkung darf nur erfolgen, wenn die Stichprobe
- ein verlässliches und repräsentatives Kontrollniveau in Bezug auf die GAB und GLÖZ-Standards gewährleistet sowie
- im Fall von Flächen mindestens die Hälfte der betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen umfasst.

Wird bei der Kontrolle der Stichprobe nach Satz 1 und 2 ein Verstoß festgestellt, wird die Kontrolle über die tatsächlich besichtigten landwirtschaftlichen Parzellen oder Betriebseinheiten hinaus ausgeweitet.

#### § 31

#### Mindestkontrollsatz

- (1) Der Mindestkontrollsatz für systematische Vor-Ort-Kontrollen kann auf der Ebene jeder Kontrollbehörde oder auf der Ebene der einzelnen GAB und GLÖZ-Standards oder jeder Gruppe von GAB und GLÖZ-Standards erreicht werden. Werden die Kontrollen nicht von der Zahlstelle durchgeführt, kann der Mindestkontrollsatz dennoch auf der Ebene der Zahlstelle erreicht werden.
- (2) Wird in einem Jahr bei den systematischen Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf bestimmte GAB oder GLÖZ-Standards in einem Jahr ein erheblicher Grad

an Verstößen festgestellt, kann die Kontrollbehörde den Risikoanteil an der Mindestkontrollquote im Folgejahr erhöhen.

#### § 32

#### Auswahl der Kontrollstichprobe

- (1) Die Kontrollstichprobe nach § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes wird zu einem Anteil von zwischen 20 und 25 Prozent zufallsbasiert ausgewählt. Der verbleibende Teil der Kontrollstichprobe wird nach Maßgabe von Absatz 3 risikobasiert ausgewählt.
- (2) In Fällen des § 31 Absatz 2 kann von dem in Absatz 1 festgelegten zufallsbasierten Anteil an der Kontrollstichprobe abgewichen werden.
- (3) Zur Auswahl des risikobasierten Anteils der Stichprobe ist eine Risikoanalyse durchzuführen. In der Risikoanalyse sind zumindest folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- 1. die Betriebsstruktur und
- das Risiko, das einem Verstoß gegen die GAB oder GLÖZ-Standards innewohnt.

Im Rahmen der Risikoanalyse kann neben weiteren Kriterien insbesondere auch die Teilnahme an dem betrieblichen Beratungssystem berücksichtigt werden. Die Länder legen Gewichtungsfaktoren für die zu berücksichtigenden Kriterien fest.

#### § 33

#### Verwaltungskontrollen

- (1) Neben den systematischen Vor-Ort-Kontrollen führen die Kontrollbehörden bei allen Begünstigten Verwaltungskontrollen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen durch.
- (2) Im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüfen die Kontrollbehörden insbesondere, ob
- 1. im Fall einer Umwandlung von Dauergrünland
  - a) die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorliegt oder
  - b) ein Fall von § 6 oder § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gegeben ist,
- der Begünstigte die Vorgaben zum Fruchtwechsel nach § 18 erfüllt,
- der Begünstigte den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 erbringt.

#### § 34

#### Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen

Zusätzlich zu systematischen Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen führen die Kontrollbehörden anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durch. Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen erfolgen, wenn die Kontrollbehörde außerhalb der Stichprobe nach § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der Verwaltungskontrollen nach § 33 von einem Verstoß gegen die GAB und GLÖZ-Standards Kenntnis erlangt hat.

#### § 35

#### Kontrollbericht

- (1) Unbeschadet besonderer Regelungen in den für die GAB und GLÖZ-Standards geltenden Rechtsvorschriften muss der Kontrollbericht nach § 18 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes innerhalb eines Monats nach der systematischen Vor-Ort-Kontrolle fertiggestellt sein. Die Frist nach Satz 1 kann in begründeten Fällen, insbesondere, wenn dies aufgrund von chemischen oder physikalischen Analysen erforderlich ist, drei Monate betragen.
- (2) Bei anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen wird ein Kontrollbericht innerhalb eines Monats nach der Kontrolle zumindest dann erstellt, wenn Verstöße gegen die GAB oder GLÖZ-Standards festgestellt wurden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist die Kontrollbehörde nicht die Zahlstelle, wird der Kontrollbericht innerhalb eines Monats nach seiner Fertigstellung an die Zahlstelle oder an die koordinierende Behörde der betroffenen Länder übermittelt oder diesen zugänglich gemacht. Sofern erforderlich, sind entsprechende Belege zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

#### Abschnitt 3

#### Sanktionen

#### § 36

#### Sanktionierung bei Übertragung

- § 20 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gilt entsprechend, wenn
- aufgrund eines besonders schweren Verstoßes eine mindestens zwei Jahre betreffende Verwaltungssanktion verhängt wird und
- 2. der Begünstigte innerhalb dieses Zeitraums eine landwirtschaftliche Fläche oder einen Betriebsteil überträgt.

#### § 37

#### Ausnahmen von Verwaltungssanktionen

Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen aufgrund eines wirksamen Verwaltungsaktes einer Behörde nicht nach, wird keine Verwaltungssanktion angewandt.

#### § 38

## Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen

Hat ein Verstoß gegen die GAB oder GLÖZ-Standards keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels der jeweiligen GAB oder GLÖZ-Standards, ist der Begünstigte über die Feststellung des Verstoßes und die zu erbringenden Abhilfemaßnahmen zu informieren. Die zuständige Behörde kann die Teilnahme an einer Maßnahme der betrieblichen Beratung anordnen.



#### Abweichungen vom Regelsatz für Verwaltungssanktionen

- (1) Soweit das Flächenmonitoringsystem zur Feststellung von Verstößen gegen bestimmte GAB oder GLÖZ-Standards eingesetzt wird, kann die Zahlstelle im Fall einer Verwaltungssanktion einen niedrigeren Kürzungssatz als den in der Unionsregelung festgelegten Regelsatz von 3 Prozent anwenden.
- (2) Hat ein Verstoß gegen die GAB oder GLÖZ-Standards schwerwiegende Folgen für die Erreichung der Ziele der GAB oder GLÖZ-Standards oder stellt er eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier dar, hat die Zahlstelle im Fall einer Verwaltungssanktion einen höheren Kürzungssatz als

den in der Unionsregelung festgelegten Regelsatz von 3 Prozent anzuwenden. Der Kürzungssatz darf 10 Prozent nicht überschreiten.

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt der Kürzungssatz mindestens 15 Prozent.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

§ 40

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Dezember 2022

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir

## **Anlage 1** (zu § 11)

#### Klassenzeichen für Bodenarten für Feuchtgebiete und Moore

	Мо
	Mo/S, Mo/SI, Mo/IS, Mo/SL, Mo/SL, Mo/L, Mo/LT, Mo/T
Klassenzeichen für Bodenarten nach dem Bodenschätzungsgesetz	S/Mo, SI/Mo, IS/Mo, SL/Mo, sL/Mo, L/Mo, LT/Mo, T/Mo
	SMo, SIMo, ISMo, SLMo, sLMo, LMo, LTMo, TMo
	MoS, MoSI, MoIS, MoSL, MoL, MoLT, MoT



**Anlage 2** (zu § 11)

## Bodentypen und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken

	Bodentypen der Abteilung Moore
	Moor- und Anmoorgleye
Bodentypen, inklusive Subtypen, Varietäten und Subvarietäten, und Legendeneinheiten	Hochmoor-, Niedermoor- und Anmoorstagnogleye, Anmoorpseudo- gleye
nach aktueller deutscher Bodensystematik	Überdeckte organische Böden, Sanddeckkulturen
und daran angelehnten Kartenwerken	Treposole aus organischen Böden, Sandmischkulturen, Tiefpflugsanddeckkulturen, Baggerkuhlungen
	Bodentypen der Klasse Subhydrische Böden



Anlage 3 (zu § 16)

#### Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Wassererosionsgefährdungsklasse<sup>1</sup>

Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	K * S * R <sup>2</sup>	K*S*R*L <sup>3</sup>
K <sub>Wasser1</sub>	15 - < 27,5	30 - < 55
K <sub>Wasser2</sub>	≥ 27,5	≥ 55

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Hanglängenfaktor L ist optional zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.5 standortspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.



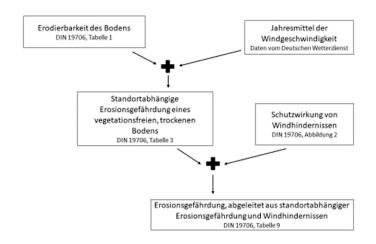
Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., August 2017). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Regenerosivitätsfaktor R (R-Faktor) ist verpflichtend zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietsspezifisch zu ermitteln und anzuwenden. Soweit vorhanden sind regionale Niederschlagsdaten, z. B. radarbasierte Niederschlagsdaten, zur Berechnung des R-Faktors zu verwenden.

Anlage 4 (zu § 16)

#### Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Die Erosionsgefährdung durch Wind ist nach DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., Februar 2013), zu ermitteln.



#### Winderosionsgefährdungsklasse<sup>4</sup>

Winderosionsgefährdungsklasse	Stufe nach DIN 19706
K <sub>Wind</sub>	E <sub>nat</sub> 5

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wind nach Tabelle 3 bzw. Tabelle 9 der DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., Februar 2013). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.



#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21 – wird die folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG –) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 21. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 30. Dezember 2020 Seite 665) ist mit Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 25. November 2022

Der Bundesminister der Justiz Marco Buschmann



#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2022 – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 50 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz) vom 27. September 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 4530) verstößt gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig, soweit die Vorschrift die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter homöopathischer Humanarzneimittel bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, unter einen Tierarztvorbehalt stellt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 1. Dezember 2022

Der Bundesminister der Justiz Marco Buschmann



#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes

#### Vom 5. Dezember 2022

Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland am 21. November 2022 gefasst.

- Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996) gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 24 Absatz 1 dieses Gesetzes am 23. Juli 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind
- Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3003) gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 36 Absatz 1 dieses Gesetzes am 23. Juli 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind
- 3. Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3523) macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes am 18. August 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 5. Dezember 2022

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Cem Özdemir

#### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
30. 11. 2022	Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verord- nung FNA: 7847-43-1	BAnz AT 01.12.2022 V1	2. 12. 2022

#### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU - Ausgabe in deutsc Nr./Seite	-
13. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1959 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung eines Vertragsmusters für Liquiditätsverträge für die Aktien von Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind (1)  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 270/4	18. 10. 2022
17. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1960 der Kommission zur Fest- setzung der Auslösungsvolumen für die Jahre 2023 und 2024 im Hinblick auf die etwaige Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle auf bestimmtes Obst und Gemüse	L 270/12	18. 10. 2022
17. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1961 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist (¹)  (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 270/16	18. 10. 2022
-	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/408 des Rates vom 10. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. L 84 vom 11.3.2022)	L 271/24	19. 10. 2022
-	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/389 der Kommission vom 8. März 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden offenzulegenden Angaben (ABI. L 79 vom 9.3.2022)	L 272/52	20. 10. 2022

		ABI. E	11
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deuts Nr./Seite	
-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1406 der Kommission vom 3. August 2022 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Methoxyfenozid, Propoxur, Spinosad und Thiram in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABI. L 215 vom 18.8.2022)	L 272/54	20. 10. 2022
20. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1985 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 272I/1	20. 10. 2022
12. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 der Kommission zur Verlängerung des in Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums für die weitere Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften (1)	L 273/3	21. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1989 der Kommission zur erneuten Gewährung einer Ausnahme von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden zur Befischung von Glasgrundeln (Aphia minuta) in bestimmten Hoheitsgewässern Italiens (Manfredonia)	L 273/5	21. 10. 2022
20. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1990 der Kommission zur Annullierung der Genehmigung von Tolylfluanid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 7 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 273/9	21. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1991 der Kommission zur Genehmigung von Didecyldimethylammoniumchlorid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1 und 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 273/11	21. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1992 der Kommission zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 273/14	21. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1993 der Kommission zur Genehmigung von Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 273/17	21. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2000 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten "Watercress"/"Cresson de Fontaine"/"Berros de Agua"/"Agrião de Água"/"Waterkers"/"Brunnenkresse" (g. t. S.)	L 274/14	24. 10. 2022
21. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2001 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 274/24	24. 10. 2022
21. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Dioxine und dioxinähnliche PCB in bestimmten Lebensmitteln (1)	L 274/64	24. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		



		ABI. E	U
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	<ul> <li>Ausgabe in deuts</li> <li>Nr./Seite</li> </ul>	scher Sprache – vom
24. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2034 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen	L 274l/1	24. 10. 2022
19. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (1)	L 275/1	25. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2037 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	L 275/11	25. 10. 2022
19. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2038 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen an Flughäfen der Union aufgrund einer epidemiologischen Lage oder einer militärischen Aggression (1)	L 275/14	25. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete)	L 275/23	25. 10. 2022
19. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2040 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 in Bezug auf die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle, um sie an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen (1)	L 275/30	25. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea	L 275/48	25. 10. 2022
24. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2043 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi	L 275/50	25. 10. 2022
18. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2044 der Kommission zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe ("Roero" (g. U.))	L 275/52	25. 10. 2022
18. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2045 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens ("Chianti Classico" (g. U.))	L 275/53	25. 10. 2022
24. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013 zwecks Anpassung an die Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des dazugehörigen Protokolls zu Irland/Nordirland	L 275/55	25. 10. 2022
24. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2047 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Kontrollbehörden und Kontrollstellen für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union	L 275/57	25. 10. 2022



		ABI. E		
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deutse Nr./Seite		
24. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2048 der Kommission zur Genehmigung von L-(+)-Milchsäure als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 275/60	25. 10. 2022	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
24. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2049 der Kommission vom 24. Oktober 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Kontrollbehörden und Kontrollstellen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union	L 275/64	25. 10. 2022	
19. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates	L 276/1	26. 10. 2022	
13. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2057 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021–2023 (1)	L 276/37	26. 10. 2022	
28. 2.2022	(1) Text von Bedeutung für den EWR.  Delegierte Verordnung (EU) 2022/2058 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Liquiditätshorizonte beim alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz gemäß Artikel 325bd Absatz 7 (1)	L 276/40	26. 10. 2022	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
14. 6.2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/2059 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß den Artikeln 325bf und 325bg der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (1)	L 276/47	26. 10. 2022	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
14. 6.2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/2060 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren im Rahmen des auf einem internen Modell basierenden Ansatzes (IMA) und zur Festlegung der Häufigkeit dieser Bewertung gemäß Artikel 325be Absatz 3 der Verordnung (1)  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 276/60	26. 10. 2022	
24. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2061 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist (1)	L 276/69	26. 10. 2022	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
19. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (1) .	L 277/1	27. 10. 2022	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
25. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2067 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (¹)	L 277/106	27. 10. 2022	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.			



		ABI. EU	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	<ul> <li>Ausgabe in deuts</li> <li>Nr./Seite</li> </ul>	cher Sprache – vom
26. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2068 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 277/149	27. 10. 2022
27. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2073 des Rates vom zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien	L 280/1	28. 10. 2022
20. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/2074 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 hinsichtlich der Begriffsbestimmung von SNOWTAM	L 280/4	28. 10. 2022
21. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2075 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben ("Oktoberfestbier" (g. g. A.))	L 280/6	28. 10. 2022
25. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2076 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 280/7	28. 10. 2022
27. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2077 der Kommission zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Einführung und Harmonisierung der Methoden zum Schutz gefährdeter Rassen und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb dieser Rassen (1)	L 280/10	28. 10. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern	L 281/1	31. 10. 2022
25. 8. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2091 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnisse	L 281/16	31. 10. 2022
25. 8. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/2092 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände	L 281/18	31. 10. 2022
25. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2093 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3417/88 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 281/21	31. 10. 2022
28. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2094 der Kommission zur Festlegung der technischen Angaben von Datensätzen, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Verbrauch gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 281/23	31. 10. 2022
	(¹) Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 10. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 der Kommission zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/138/EU	L 281/53	31. 10. 2022
20. 9.2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 282/1	31. 10. 2022



Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU  - Ausgabe in deutscher Sprache -	
	ŭ	Nr./Seite	vom
28. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2099 der Kommission über eine Schließung der Fischerei auf Rote Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 für Schiffe unter der Flagge Italiens mit einer Länge über alles von 24 Metern oder mehr	L 283/1	3. 11. 2022
29. 7. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission	L 284/1	4. 11. 2022
29. 7. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl	L 284/23	4. 11. 2022
31. 10. 2022	Verordnung (EU) 2022/2106 der Kommission über eine Schließung der Fischerei auf Rote Tiefseegarnele in den geografischen GFCM-Untergebieten 8, 9, 10 und 11 für Schiffe unter der Flagge Italiens	L 284/49	4. 11. 2022
3. 11. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2107 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben ("Aito saunapalvikinkku"/"Äkta basturökt skinka" (g. g. A.))	L 284/52	4. 11. 2022
3. 11. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/2108 der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt "Ecolab UA Lactic acid single product dossier" (1)	L 284/55	4. 11. 2022

(1) Text von Bedeutung für den EWR.